

**Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsschule vom 14. März 2023 (SächsGVBl. S.92))**

---

**§ 30 Mittlerer Schulabschluss**

- (1) Der mittlere Schulabschluss wird Schülerinnen und Schülern, die noch keinen Realschulabschluss erworben haben, mit dem erfolgreichen Berufsschulabschluss zuerkannt.

**Voraussetzungen hierfür sind:**

1. das **Abschlusszeugnis der Berufsschule** mit einer ausgewiesenen **Durchschnittsnote von mindestens 3,0** auf der Grundlage eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses, eines Hauptschulabschlusses oder eines diesem gemäß § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 3 gleichwertigen Abschlusses,
2. der **erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung** in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und
3. nachgewiesene Fremdsprachenkenntnisse nach **einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht** oder **Fremdsprachenkenntnisse auf dem Sprachniveau B 1** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache.

Die Durchschnittsnote gemäß Satz 2 Nummer 1 wird als arithmetisches Mittel aus allen Zeugnisnoten gebildet. \*Sie wird mit einer Stelle nach dem Komma ohne Rundung angegeben.

- (2) Über den mittleren Schulabschluss wird ein gesondertes Zeugnis nach einem von der obersten Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Muster ausgestellt.
- 

## Antrag

### auf Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses

beim BSZ für Wirtschaft „Franz Ludwig Gehe“, Leutewitzer Ring 141, 01169 Dresden

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Berufsschulausbildung von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

im Ausbildungsberuf: \_\_\_\_\_

Dem Antrag sind in beglaubigter Kopie (kann an unserem BSZ angefertigt werden) beigefügt:

- Hauptschulabschluss
- Abschlusszeugnis der Berufsschule
- IHK Prüfungszeugnis mit Gesamtergebnis

---

Datum, Unterschrift Antragsteller/in